

Lizenzbedingungen Airlock und Medusa, Version 1.6 vom 1.11.2011

Präambel

(1) Ergon Informatik AG, Kleinstrasse 15, 8008 Zürich (im folgenden kurz "Ergon" genannt), verkauft Produktlizenzen der beiden Produkte „Airlock“ und „Medusa“ u.a. via autorisierte Reseller und entwickelt diese beiden Produkte laufend weiter. (künftig kurz als "Software" bezeichnet). Ergon ist Inhaber aller aus dem Urheberrecht an der eigenen Entwicklung und Weiterentwicklung der Software sich ergebenden Schutz- und Nutzungsrechte.

(2) Das Betriebssystem und die mitgelieferten Softwarepakete unterliegen eigenen Lizenzen und sind nicht Gegenstand dieser Lizenzbedingungen. Diese Lizenzen sind teilweise Open Source Lizenzen, wofür Ergon keine Haftung übernimmt. Die Lizenzbedingungen betreffen somit ausschliesslich die von Ergon entwickelte Software.

(3) Die Ergon Software wurde unter Einbezug von Softwarepaketen Dritter entwickelt. Die Lizenzen dieser Softwarepakete sind im aktuellen *Software-to-License* Dokument aufgeführt, die der Kunde mit dem Kauf der Ergon Software akzeptiert.

(4) Die für den Betrieb notwendige Nutzungslizenz für das Betriebssystem ist nicht im Kaufpreis von Airlock enthalten. Sie ist Teil der Software Subskription.

§1 Evaluation

(1) Ergon gewährt dem Kunden, längstens 30 Tage, den kostenlosen Einsatz der Software zu Evaluierungszwecken. Die Software ist als Evaluierungsversion nicht für den Gebrauch als Sicherheitssoftware geeignet. Ergon übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung der Evaluierungsversion entstehen. Der Einsatz in einer produktiven Umgebung ist untersagt. Sollte sich der Kunde nicht zum Kauf einer Lizenz entschliessen, so ist er verpflichtet, alle Kopien der Software zu vernichten.

§2 Benutzung

(1) Ergon gewährt dem Kunden ab der Ausstellung des Lizenz-Zertifikats, unter der Bedingung der rechtzeitigen Bezahlung der Lizenzgebühren, ein zeitlich unlimitiertes, nicht ausschliessliches und limitiert übertragbares Recht zur Installation und Nutzung der Software im nachfolgend beschriebenen Umfang: Übertragbar ist das Recht nur innerhalb der Konzerngesellschaften beziehungsweise auf einen Käufer des Kunden. Im Falle der Uebertragung einer unlimitierten Lizenz wird der Lizenz- und Subskriptionspreis situationsgerecht neu verhandelt. Das Nutzungsrecht umfasst die gemäss Vertrag erworbenen Rechte (z.B. Anzahl parallele Benutzer, Sessions, Applikationen, Funktionen) zum Zwecke der Sicherung der vom Kunden angebotenen Dienstleistungen, welche durch den Kunden sowie

dessen Anwender (Mitarbeiter, Kunden, Dritte) verwendet werden dürfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten mit deren Kundendaten Zugang zur Software im Sinne von ‚Software as a Service‘ zu gewähren oder diese auf andere Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, die Software gesichert aufzubewahren, sodass ein Zugang und somit ein Kopieren oder Benutzen der Software durch Dritte verhindert wird. Der Kunde erhält das Recht, ausschliesslich für sicherungs- oder archivarische Zwecke Kopien der Software anzufertigen.

(2) Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software vom Objektcode zum Quellcode (z.B. durch Reverse Engineering oder Dekompilierung) zu übersetzen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Lizenzschlüssel zu brechen oder zu ändern.

(4) Der Kunde hat das Recht, die Software auf eigene Gefahr in dem in der Dokumentation vorgesehenen Umfang an seine Bedürfnisse anzupassen (Konfiguration, Parametrisierung), und/oder sie mit interoperablen Programmen zu verbinden.

(5) Die Airlock-Lizenz ist technisch an die MAC Adresse des Servers gebunden. Bei allfälligem Server-Wechsel liefert Ergon via Reseller dem Kunden kostenpflichtig einen Ersatz-Lizenzschlüssel innerhalb 48 Std. nach Eintreffen der Anfrage bei Ergon.

(6) Der Export in Drittländer hat nach den zum Zeitpunkt des Exports/Imports jeweils gültigen CH-Richtlinien stattzufinden. Die alleinige Verantwortung zur Einhaltung dieser Richtlinien liegt beim exportierenden bzw. importierenden Reseller oder Endkunden. Von Ergon gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib innerhalb der Schweiz oder der EU bestimmt. Die Wiederausfuhr - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt dem jeweiligen Aussenwirtschaftsrecht sowie den US Export Regulations, deren Kenntnis und Beachtung dem Kunden obliegt. Der Wiederverkauf an Kunden im nuklearen Bereich, insbesondere im Bereich der Herstellung und des Betriebs von Nukleartechnik, erfordert spezielle Genehmigungen. Ergon behält sich das Recht vor, die Bestimmungen zum Export und Import jederzeit anzupassen, sofern es die nationale oder internationale Gesetzgebung erfordert.

(7) Lizenzen können auch auf virtuellen Maschinen eingesetzt werden. In diesem Fall kann die technische Bindung ein Parameter der virtuellen Maschine sein. In diesem Fall ist das gleichzeitige Betreiben von mehreren virtuellen Instanzen mit Hilfe desselben Lizenzzertifikats untersagt.

(8) Lizenzschlüssel limitierter Lizenzen begrenzen die Airlock-Funktionalität. Technische Massnahmen zur Umgehung der Limitierungen verletzen die Lizenzbedingungen. Umgangene Limitierungen müssen nachlizenziert werden.

(9) Der Verkäufer hat das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, in gemeinsamer Absprache, sich von der Einhaltung des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Software zu überzeugen. Im Falle der festgestellten Mehrnutzung während einer bestimmten Zeit hat der Kunde diese nach aktuell gültigen Preisen bezüglich Lizenz und Subskription ohne weiteres zu bezahlen.

§3 Gewährleistung, Haftung

(1) Einvernehmlich festgehalten wird, dass dem Kunden die Software auf einem Datenträger oder als Download zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde verpflichtet sich, die Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit der zur Verfügung gestellten Software während der Testphase zu überprüfen und allfällige Mängel zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Installation der Software.

(2) Ergon übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung oder anormale Betriebsbedingungen (z.B. HW-Fehler, Betriebssystem) zurückzuführen sind. Für durch Dritte oder den Kunden veränderte Software übernimmt Ergon keine Gewährleistung.

(3) Ergon leistet dafür Gewähr, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Software durch den Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Kunde wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Software in Anspruch genommen, wird Ergon den Kunden schadlos halten, wenn der Kunde Ergon den Sachverhalt ohne Verzug anzeigt und Ergon alle Verhandlungen überlässt. Der Kunde ist nicht befugt, diesbezüglich irgendwelche Anerkennungs-erklärungen abzugeben. Der Kunde überlässt Ergon auf deren Verlagen und auf deren Kosten die Rechtsverteidigung.

(4) Werden berechnete Ansprüche geltend gemacht, wird Ergon die notwendigen Vorkehrungen treffen und allenfalls die Rechte erwerben oder gleichwertige Teile und Komponenten liefern. Führt dies mit vertretbarem und angemessenem Aufwand nicht zum Ziel und sind die Ansprüche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, wird Ergon den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der Lizenzgebühren entschädigen und allfällig dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen übernehmen.

(5) Ergon haftet für Schäden, sofern ihr oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig

ausgeschlossen. Der Ersatz von Folge- und indirekten Schäden ist – unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Haftung gemäss § 3.4 und 3.5 (Rechtsgewährleistung) - ausgeschlossen.

§4 Software Subskription

(1) Der Kunde ist mit dem Kauf einer Lizenz verpflichtet, eine Software Subskription für eine Subskriptionsperiode von einem Jahr, gültig ab Ausstellung des Lizenzzertifikats, für die zeitnahe Lieferung von Weiterentwicklungen und Verbesserungen zu erwerben.

(2) Ergon entscheidet nach eigenem Ermessen, wann Lieferungen erfolgen. Die Installation einer Lieferung durch den Kunden hat nach Anleitung, die Ergon zur Verfügung stellt, zu erfolgen.

(3) Das Einspielen von Lieferungen kann den Einsatz von Konversionscripts zur Anpassung der bestehenden Programmteile, Daten, oder Datenmodelle mit Kostenfolge erforderlich machen. In der Regel werden diese Konversionsschritte bei der Einspielung automatisch vorgenommen.

(4) Subskription kann nur für die Gesamtlizenz eines Produkts erworben werden. Standard ist der nahtlose, aufeinanderfolgende Erwerb von Subskription. Im Falle des Unterbruchs ist der Kunde berechtigt, maximal 3 Subskriptionsperioden nachzukaufen. Subskription kann mit 30 Tagen Kündigungsfrist auf Ende der Subskriptionsperiode gekündigt werden.

§5 Support

(1) Der Kunde schliesst mit dem Reseller oder Ergon einen geeigneten Supportvertrag ab. Ergon garantiert ohne Supportvertrag keine Antwortzeiten für die Erbringung von Supportleistungen.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die übrigen Vertragsteile nicht. Die Parteien werden partnerschaftlich eine Regelung finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

(3) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieses Vertrags in guten Treuen eine einvernehmliche Einigung zu finden. Kommt trotz dieser Bemühungen auf gutlichem Weg keine Einigung zustande, wird das Zürcher Handelsgericht als Gerichtsstand bestimmt.